

SPORTHALLENORDNUNG

Sporthalle Obergimpern

Hersteller:	Firma Herbert + Rau, Hildesheim
Größe:	15 m x 27 m
Baujahr:	1977
Einweihung:	30. September 1977
Bestuhlung:	70 Tische, 400 Stühle

Diese Ordnung enthält ein Mindestmaß von Bestimmungen. Sie soll dazu dienen,

den Erfolg des Sportunterrichts zu gewährleisten,
Verletzungen und gesundheitliche Schäden zu vermeiden, bei Unfällen Versicherungsleistungen zu garantieren.

Die einzelnen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Benutzung durch Vereine. Für die Schulen wird im übrigen auf die verbindlichen Richtlinien für den Sportunterricht hingewiesen.

1. Die Sporthalle Obergimpern darf nur in geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen betreten werden. Die Schüler dürfen die Sporthalle nur nach Aufforderung durch den Lehrer betreten.
Es dürfen nur Turnschuhe aus Leinwand oder hellem Leder mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden.
Uhren, Ringe, Halsketten, Armbänder usw. müssen abgelegt werden (Verletzungsgefahr).
2. Die Sporthalle darf von Schülern, die keinen Unterricht haben, nicht betreten werden. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude verboten.
3. Die Einrichtung der Sporthalle Obergimpern und das Gerät müssen pfleglich behandelt werden. Jede Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Verwaltungsstelle Obergimpern unverzüglich zu melden. Schüler dürfen nicht auf dem Mattenwagen sitzen, liegen oder mitfahren. Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen (Verschmutzung, Beschädigung).
Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Turnstunde bzw. Übungszeit einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig angehoben werden. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist auf leichtes Training zu beschränken.

4. Die Geräteräume dürfen von Schülern nur im Auftrag des Lehrers betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln von Schülern entstehen, haftet die Versicherung nicht.
Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten. Die Geräte sind an dazu vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach der Turnstunde sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen (Kletterstangen zurückstellen usw.). Bewegliches Gerät ist wegzuräumen.
5. Die Bühnenteile dürfen nur für Veranstaltungen verwendet werden und sind nach Abschluss dieser in die dafür vorgesehenen Räume zurückzustellen.
Dies gilt auch für die anlässlich von Veranstaltungen aufgestellten Tische und Stühle sowie sämtliches Zubehör.
Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen während der Übungsstunden, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
6. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Sporthalle Obergimpfern keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallverhütungsschutz ihrer Mitglieder besorgt zu sein.
Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benützungsdauer an den Räumen, Einrichtungen und Geräten und sonstigen Zubehörteilen entstehen.
Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Vereins zu beheben. Gegenüber der Stadt haftet der jeweilige Verein.
7. Dem TSV Obergimpfern wird die Benützung der Umkleide- und Waschräume in der Sporthalle für den Spiel- und Übungsbetrieb gestattet. Diese Räumlichkeiten sind in ordentlichem Zustand zu halten. Verschmutzungen hat der TSV Obergimpfern sofort zu beseitigen.
Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten nach den Spielen bzw. nach dem Training mit den Fußballschuhen zu betreten bzw. diese in den Räumlichkeiten des Gebäudes zu säubern.
8. Der Hausmeister ist angewiesen, die Einhaltung dieser Sporthallenordnung zu überwachen. Er ist gegenüber allen Benutzern weisungsbefugt.
Verstöße gegen die Turnhallenordnung können mit dem Ausschluss vom Übungsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen geahndet werden.
9. Die Halle wird den örtlichen Vereinen zu Jubiläums- und sonstigen Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Der Genehmigungsantrag ist drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Halle durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgen.
Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen. Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Polizeistunde rechtzeitig zu beschaffen.
Hat die Stadt für die Halle Bier- oder Getränkelieferungsverträge abgeschlossen, so haben sich die Veranstalter danach zu richten.

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

10. Die Turnhallenordnung tritt am 01. Januar 1981 *) in Kraft.

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)

Bürgermeister

*) Geändert durch:

1. Änderung vom 21. Oktober 1982 (Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 05.11.1982)